

5. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Reher

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **05. Dezember 2023** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 ändert sich wie folgt:

§ 10

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr A** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt **je m³ Abwasser 1,93 Euro**.

(5) Die **Benutzungsgebühr B1** wird nach der Menge des Klärschlammes berechnet, welcher aus den Kleinkläranlagen im Rahmen der Regelabfuhr abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr B1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **68,86 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr B2** für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlammes und Schließen des Deckels beträgt pro Abfuhr **58,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr B3**).

(6) Die **Benutzungsgebühr C1** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches aus den abflusslosen Gruben abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr C1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **68,86 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr C2** für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlammes und Schließen des Deckels beträgt pro Abfuhr **58,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr C3**).

Artikel 2

§ 11 ändert sich wie folgt:

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (7) Die **Benutzungsgebühr D** beträgt **0,51 Euro/m² pro Jahr**.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reher, den 05. Dezember 2023

gez. Schlüter
(Schlüter)
Bürgermeister

5. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Reher

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **05. Dezember 2023** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 ändert sich wie folgt:

§ 10

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr A** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt **je m³ Abwasser 1,93 Euro**.

- (5) Die **Benutzungsgebühr B1** wird nach der Menge des Klärschlamm berechnet, welcher aus den Kleinkläranlagen im Rahmen der Regelabfuhr abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr B1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **68,86 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr B2** für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlamm und Schließen des Deckels beträgt pro Abfuhr **58,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr B3**).

- (6) Die **Benutzungsgebühr C1** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches aus den abflusslosen Gruben abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr C1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **68,86 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr C2** für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlamm und Schließen des Deckels beträgt pro Abfuhr **58,00 Euro**.

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr C3**).

Artikel 2

§ 11 ändert sich wie folgt:

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (7) Die **Benutzungsgebühr D** beträgt **0,51 Euro/m² pro Jahr**.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reher, den 05. Dezember 2023

gez. Schlüter
(Schlüter)
Bürgermeister